

STATUTEN DER POLITISCHEN PARTEI „DEIN ZIEL“
KURZBEZEICHNUNG „ZIEL“
BESCHLOSSEN AM 11.12.2022

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Bezeichnungen natürlicher Personen für sämtliche Geschlechter.

DIE PARTEI

§ 1 Name und Sitz

Die Partei trägt den Namen „DEIN ZIEL“, in der Kurzbezeichnung „ZIEL“ und hat ihren Sitz in Niederösterreich.

§ 2 Zweck der Partei

(1) ZIEL bekennt sich zu einem freien, unabhängigen und neutralen Österreich sowie zum Föderalismus, fördert die direkte Demokratie und tritt für die Wahrung der Grundrechte in einer selbstbestimmten und respektvollen Gesellschaft ein, die stets den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Zum Schutz unseres Lebensraumes besteht auch ein Verantwortungsanspruch im Bereich der Bedürfnisse und Interessen von Tier und Umwelt.

(2) ZIEL ist keine Parteiorganisation im traditionellen Sinn, sondern ein Zusammenschluss verschiedener Organisationen, Vereinen und Bündnissen, die sich für Demokratie, Grund- und Menschenrechte einsetzen, sich in sozialen und ökologischen Bereichen, in Gesundheits- und Wirtschaftspolitik, in der Kultur- und Friedenspolitik, sowie der politischen Vertretung Menschen aller Altersklassen und im Speziellen von Jugendlichen und Kindern und deren Chancengleichheit engagieren und für die Gleichberechtigung der Geschlechter in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.

§ 3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich umfasst alle Agenden einer demokratischen Partei und erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet sowie den europäischen Raum.

§ 4 Rechtliche Stellung

ZIEL ist eine, nach dem Parteiengesetz 2012, eigene juristische Person.

§ 5 Aufbringen finanzieller Mittel

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben von ZIEL erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Sachspenden
- d) Einnahmen aus Sponsoring
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen

- g) Erträge aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche, sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende, Erträge
- h) Erbschaften und Schenkungen
- i) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen

(2) Die Generalversammlung bestimmt einen Verteilungsschlüssel für die Gemeindeebene und Landesebene zur Verteilung staatlicher Finanzierungsmittel, Mitgliedsbeiträge und überwiesene Beträge, die der Partei zukommen. Die Verantwortung der Zweckbindung der Finanzierungsmittel obliegt der Landesorganisation.

(3) Mitglieder und aktive Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, wogegen die nicht mehr aktiven Ehrenmitglieder aufgrund ihrer Verdienste von dieser Zahlung befreit sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt und können unterschiedliche Arten von Mitgliedschaften mit unterschiedlich hohen Beiträgen vorsehen. Im Einzelfall kann der Mitgliedsbeitrag auf Ansuchen verringert werden.

Die Mitgliedschaft gilt ab Einzahlung für das laufende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch für ein weiteres Jahr, wenn diese nicht bis zum 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres aufgekündigt wird.

(4) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Verteilungsschlüssel (§ 5 Abs 2) im Land und der jeweiligen Gemeinde verwaltet, in der das Parteimitglied seinen Hauptwohnsitz hat.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind immer vom Vorstand einzuheben. Der Vorstand ist verpflichtet, über diesbezügliche Einnahmen quartalsweise Bericht zu erstatten und die Beiträge den zuständigen Gemeindeorganisationen bis zum 15. des Folgemonats eines jeden Quartals gemäß Verteilungsschlüssel (§ 5 Abs 2) gutzuschreiben.

§ 6 Offenlegung und Transparenz

(1) ZIEL hält sich nicht nur an alle gesetzlichen Offenlegungspflichten und liefert demzufolge alle Rechenschaftsberichte über Spenden, Ausgaben und Einnahmen über Wahlkampfkosten ab, sondern veröffentlicht auch darüber hinaus die sonstige Gebarung der Partei.

(2) Transparenz und Nachvollziehbarkeit hat bei ZIEL oberste Priorität. Demzufolge wird jede Art von Verschleierung in der Finanzierung abgelehnt, um der Bevölkerung und dem potenziellen Wähler unser hohes Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit öffentlichen Mitteln zu verdeutlichen und vertrauensbildend zu arbeiten.

ORGANISATION

§ 7 Organe der Partei

- a) der Vorstand (§ 8)
- b) die Rechnungsprüfer (§ 10)
- c) das Schiedsgericht (§ 11)
- d) die Generalversammlung (§ 14)

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau sowie dessen/deren Stellvertretung dem Schriftführer/der Schriftführerin sowie dessen/deren Stellvertretung dem Kassier/der Kassierin sowie dessen/deren Stellvertretung.
- (2) Dem Vorstand wird es freigestellt, weitere Mitglieder aufzunehmen (erweiterter Vorstand) und diese Mitglieder auch mit einem Stimmrecht auszustatten (aktives Mitglied).
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu benennen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der gesamte Vorstand ohne Selbstergänzung durch Nachbenennung oder sonst auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch hier Handlungsunfähigkeit bestehen oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder aktives Mitglied, welches die Situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in deren Verhinderung von deren Stellvertretung schriftlich einberufen. Sollte auch die Stellvertretung verhindert sein, tritt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied an dessen Stelle.
- (6) Der Vorstand, inklusive dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht, ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.
- (7) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau bei Verhinderung deren Stellvertretung, ist diese ebenfalls verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt bei Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung, Rücktritt oder durch Ableben.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit aus schwerwiegenden Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand inklusive dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht obliegt die Leitung der Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) Verwaltung des Parteivermögens
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Partei

(2) Der Obmann/die Obfrau vertritt die Partei nach außen. Schriftliche Ausfertigungen der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit deren Unterschrift und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des Obmanns/die Obfrau und der Kassier/der Kassierin bzw. deren Stellvertretung. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und der Partei bedürfen zu ihrer Gültigkeit darüber hinaus jedenfalls der Genehmigung des gesamten Vorstands inklusive dem erweiterten Vorstand mit Stimmrecht.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, die Partei nach außen zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Funktionären erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder fallen auf eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand bzw. das entsprechende Vorstandsmitglied.

(5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Parteigeschäfte zu unterstützen. Ihm bzw. ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Partei verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung vertreten deren Stellvertretungen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen (4-Augen-Prinzip).

Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 11 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungskommission.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Das fünfte Mitglied wird vom Vorstand nominiert. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Die Schlichtungskommission fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

MITGLIEDER

§ 12 Arten der Mitgliedschaft

ZIEL besteht aus:

(1) Mitgliedern

Mitglieder, die ZIEL durch Leistung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Eine Mitgliedschaft wird durch Ausfüllen des Beitrittsformulars beantragt. Sie ist mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres und einer EU-Staatsbürgerschaft möglich. Die Mitgliedschaft tritt mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Kraft, sofern nicht innerhalb von vier Wochen eine Ablehnung erfolgt. In diesem Fall ist der entrichtete Mitgliedsbeitrag binnen weiterer zehn Werktagen zurückzubezahlen.

(2) aktiven Mitgliedern

Mitglieder, die für ZIEL einerseits einen ideellen Beitrag durch deren Mitarbeit und andererseits die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags leisten und die für eine bestimmte Funktion innerhalb der Organisation gewählt oder vom Vorstand bestellt wurden.

Aktive Mitglieder von ZIEL müssen natürliche Personen sein, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Nationalrat (§ 21 NRW) besitzen. Aktive Mitglieder müssen sich zu den Grundsätzen, den Werten und dem Programm von ZIEL bekennen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen Partei gemäß Parteiengesetz 2012 schließt eine aktive Mitgliedschaft bei ZIEL aus. Aktive Mitglieder unterstützen die Partei durch Übernahme einer Funktion in den jeweiligen Parteiorganisationen sowie durch Zahlung eines jährlich einzuhebenden, erhöhten Mitgliedsbeitrags.

(3) unterstützenden Mitgliedern

Mitglieder, die ZIEL durch Leistung eines Förderbeitrags unterstützen. Diese Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sein und können auch anderen Parteien angehören. Unterstützende Mitglieder können nicht in Funktionen gewählt werden und/oder sich wählbar machen.

(4) Ehrenmitgliedern

Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen durch Beschluss des Vorstands ernannt werden.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei - mittelbar über die Gemeindevertretung - mitzuwirken.

(2) Aktive Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder per Videokonferenz teilzunehmen, das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben, darüber hinaus von den Landesvorständen über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei auf Landesebene mitzuwirken.

(3) Die unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, zu wichtigen Fragen der Partei, insbesondere zu einem Parteiprogramm/Wertekatalog und Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper, (z. B. Landtagswahl, Gemeinderatswahl) ein schriftliches Meinungsbild abzugeben, welches aber für die entscheidungsbefugten Organe keine bindende Wirkung hat.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, in Ermangelung anderer Möglichkeiten, vom Vorstand die Ausfolgung der aktuellen Statuten der Partei zu verlangen.

(5) Mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

(6) Alle Mitglieder sind über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Partei zu informieren. Diese Information kann auch über das Internetportal der Partei stattfinden.

(7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Schaden erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe zu beachten.

(8) Jedem Mitglied steht dasselbe Recht zu, sich für eine Funktion in der Parteiorganisation wählbar zu machen.

(9) Die Mitglieder und aktiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus den aktiven Mitglieder. Die Generalversammlung muss einmal im Jahr stattfinden.

(2) Jede Gemeinde stellt einen Gemeindevertreter. Die Generalversammlung legt fest, welche Gemeinden mit mehreren Gemeindevertretern in der Generalversammlung vertreten sind.

(3) Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei erkennbarer Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.

(4) Die Einberufung der Generalversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnungspunkte beinhalten.

(5) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladung auch über das Internetportal der Partei auszusprechen.

(6) Für den Fall, dass eine Generalversammlung zur Wahl eines Vorstands nicht rechtzeitig einberufen werden kann, hat diese Einberufung unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung ist der Vorstand für die Weiterführung der Geschäfte verantwortlich.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind. Die Abstimmung ist auch per Videokonferenz oder in anderer geeigneten Form möglich und gültig.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei oder einer Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

(3) Ist eine - zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung, oder die Auflösung der Partei - einberufene Generalversammlung nach Abs 2 nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen ab dem Versammlungstag eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten (siehe Abs 5).

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig und berät die:

- a) Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie die freiwillige Auflösung der Partei
- b) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden aktiven Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen. Wenn es die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, erfolgt die Abstimmung geheim mit Stimmzettel.

(3) Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 Austritt von Parteimitgliedern

(1) Alle Mitglieder gemäß § 12 können jederzeit durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Landesgeschäftsstelle aus der Partei austreten.

(2) Der Austritt wird mit Einlangen der Austrittserklärung wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

LAND UND GEMEINDEN

§ 18 Autonomie und Wirken

(1) Der Vorstand ist von der Generalversammlung zu wählen. Eine Wahl ist zulässig, wenn in den Wahlkreisen mindestens ein Drittel der Gemeindevertreter gewählt wurden. Die Gemeindevertreter werden zunächst durch den Vorstand bestellt und ab einer Mindestanzahl wahlberechtigter Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde kann der Antrag auf Wahlen gestellt werden. Die Mindestanzahl wahlberechtigter Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde wird durch die Generalversammlung festgelegt.

(2) Das Land und die Gemeinden verfügen eigenständig über die finanzielle Gebarung. Darunter fallen:

- a) Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs 2
- b) Geldspenden gemäß § 5 Abs 2
- c) Sachspenden
- d) Einnahmen aus Sponsoring gemäß § 5 Abs 2
- e) Subventionen öffentlicher und privater Stellen gemäß § 5 Abs 2
- f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
- g) Erträge aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge
- h) Erbschaften und Schenkungen gemäß § 5 Abs 2
- i) sonstige Zuwendungen, Erträge und Einnahmen gemäß § 5 Abs 2

Diese Mittel werden im eigenen Wirkungsbereich auf Landes- bzw. Gemeindeebene verwaltet. Dazu sind geeignete Organe aus den Mitgliedern zu bestellen. In Ermangelung dieser Organe hat der Vorstand diese Agenden bis zur Bestellung geeigneter Organe zu übernehmen.

(3) Über die finanzielle Gebarung der Gemeinden ist dem Vorstand auf Wunsch, jedenfalls einmal im Quartal, ein Bericht vorzulegen.

§ 19 Fachliche Organisationsbereiche

(1) Zur Sicherung und dem Ausbau der Themenführerschaft von ZIEL werden vom Vorstand Themengruppen eingerichtet. Diese Themengruppen sollen ZIEL eine entsprechende Expertise in den jeweiligen Fachbereichen vermitteln und werden in ihrer Gesamtheit als Fachgremium bezeichnet.

(2) Externe Spezialisten können den Themengruppen hinzugezogen werden, um Expertisen und Impulse für fachliche Entwicklungen und interne sowie externe Stellungnahmen einzubringen.

(3) Diese Themengruppen können sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene eingerichtet werden, um auf die speziellen Bedürfnisse der verschiedenen Regionen einzugehen.

(4) Dieses Fachgremium hat sich selbst zu verwalten.

a) Benennung eines Sprechers

b) Einberufung zu Sitzungen

c) Protokollierung

(5) Für das Mitwirken ist keine Mitgliedschaft bei ZIEL notwendig. Die Themen sind frei und unabhängig zu gestalten.

§ 20 Auflösen der Partei

(1) Die Partei kann durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss hat auch festzulegen, was mit etwaigem Parteivermögen zu geschehen hat.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es mit Beschluss gem. § 16 Abs. 2 solchen Institutionen zufallen, die ebenfalls gemeinnützige demokratische Zwecke verfolgen.